

Die Landsgemeinde in der heutigen Zeit

Autor(en): **Zopfli, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **17 (1937-1938)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Die abgestorbne Eiche steht im Sturm;
Doch die gesunde stürzt er schmetternd nieder,
Weil er in ihre Krone greifen kann.“

Nicht also in einer un menschlichen Mechanik des Heroismus, aber in lebendiger Überwindung ringt sich Kleistens Held dann doch noch zur Kraft und Freiheit durch. Dies ist die Domäne der Dichtung, dies auch der einzige Mutterboden echter Tragik, welche nur in der bis zuletzt beharrenden Spannung des Menschlichen, nicht aber in einem unbehindert bei sich selbst wohnenden Prinzipie möglich ist. Ja es ist nicht zuviel gesagt, daß Dichtung und Tragik zwei in ihrem Umfang und Wesen aufs engste verknüpfte Begriffe sind. Die Tragik ist es, die weithin eine Grenzmarke zwischen Dichtung und Philosophie aufstellt. (Nicht umsonst kreist daher Staiger, dessen Wahl getroffen ist, in seinem Buche unaufhörlich um die Idee der Tragik, in der verschiedenen Auslegung der drei Tübinger Freunde — wohl wissend, daß mit ihr die Sache bereits für Hölderlin entschieden ist.)

(Schluß folgt.)

Die Landsgemeinde in der heutigen Zeit.

Von Hans Joppi.

Als ein Überbleibsel aus ferner, grauer Vorzeit erscheint vielen unter uns die Landsgemeinde. Wir wissen, daß sie am Anfang der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft schon da war. In den Urständen unserer Eidgenossenschaft trat die Landsgemeinde in das Licht der Geschichte als Form und Wesen des Staates. Sie entsprang sicherlich in Schwyz und Uri der Markgenossenschaft. Und die älteste Landsgemeinde unseres Landes, die von Schwyz, die im Jahre 1848 zu Grunde ging, hatte ihre Wurzel in der heute noch bestehenden Oberallmeindkorporation des alten Landes Schwyz. Wir wissen auch, daß bei germanischen Völkern der Vorzeit der Thing unserer Landsgemeinde entsprach; wie bei uns, so hatte auch dort nur der Freie und Gleichberechtigte Stimme und Wort. Wir wissen auch vom großen Landesthing der Isländer, dieser Emigranten aus dem königlich und christlich gewordenen Norwegen, die die bäuerliche Demokratie der Germanen auf die Insel Thule retteten. Aber es scheint doch vielleicht etwas abwegig zu sein, die Landsgemeinde als ein ausschließlich germanisches Erbgut zu bezeichnen. Ganz abgesehen davon, daß die freien Rhätoromanen Bündens seit Jahrhunderten Landsgemeinden kennen, war z. B. die Versammlung des athenischen Volkes sicherlich eine Landsgemeinde, Verkörperung der reinen Demokratie. Aber den historischen, reinen Demokratien war die rousseauische Idee ganz fern und fremd, wonach „Jeder, der Menschenantlitz trage“, gleichberechtigter Bruder und souveräner Bürger

sei. Sie waren von diesem Grundirrtum des fatalen Jean Jacques Rousseau frei; wie die Landsgemeinde der alten Schweiz, so war auch das athenische souveräne Volk eine Massenaristokratie; die Landsgemeindedemokratien der Schweiz vor 1798 herrschten über minderberechtigte Hinterjassen und über fast rechtlose (im staatsrechtlichen Sinne rechtlose) Untertanen und die Herrschaft der vielleicht 50 000 athenischen Bürger ruhte politisch und namentlich wirtschaftlich auf einer gewaltigen Schicht von vielleicht einer halben Million arbeitender Menschen, Rechtloser, Unfreier und Sklaven, die diese souveränen Bürger ernährte. Ohne Sklavengrundlage ist die schöne und für viele Idealpolitiker noch heute erstrebenswerte athenische Demokratie undenkbar.

* * *

Die schweizerische Landsgemeinde wies zu allen Zeiten Entartungs- und Zerküngererscheinungen auf. Die Entwicklung der Landsgemeinde in Form und Wesen entspricht derjenigen der sozialen Grundlage der sog. Volksherrschaft, deren staatsrechtliche Manifestation sie ist. Die Landsgemeinde hat nie seit ihrem Bestehen ihre Idealgestalt erreicht, sie kam ihr in der Frühzeit sehr nahe. Sie setzt voraus eine Gesellschaft von Freien, von Gleichberechtigten, von Gleichen. Gewiß nicht von gleich Reichen, gleich Gescheiten, aber von Gleichartigen, von freien Menschen gleichen Wesens, die allesamt auf die gleiche Weise mit dem gleichen Grund und Boden verwachsen sind. Die Landsgemeinde ist nur möglich in ihrer reinen Form und nach ihrem wahren Wesen, soll sie nicht zu einer romantischen Farce werden, als Versammlung von Männern, die keine Menschenfurcht voneinander trennt. Sie ist also die typische Staatsform der bäuerlichen Gesellschaft, der freien Bauern; sie ist die bäuerliche Demokratie. Herren und Knechte an derselben Landsgemeinde zu versammeln, das mag formal möglich sein; eine solche Landsgemeinde ist aber ein Zerrbild, sie weist alle Züge der Entartung auf. Ein Staatswesen, dessen Bürger bis auf fünfundzwanzig Prozent wirtschaftlich, d. h. also persönlich, von andern Staatsbürgern abhängig sind, kann keine reine Landsgemeindedemokratie sein. Damit ist nicht gesagt, daß diese Abhängigkeit stets oder gleich deutlich bei der politischen Willensbildung an der Landsgemeinde zum Ausdruck kommt. Aber schon das Vorhandensein dieser Abhängigkeit bringt einen Faktor der Unsicherheit und der Spannung in die Landsgemeinde und öffnet der Demagogie oder der Geschlechterherrschaft Tür und Tor. Wenn wir den Dingen in unseren noch bestehenden Landsgemeindedemokratien auf den Grund gehen, so erkennen wir auch heute Anätze sowohl zur Ochlokratie, d. h. zur Pöbelherrschaft, als auch solche zur Häupterherrschaft, zur Oligarchie. In der glarnerischen Demokratie, deren Landsgemeinde ursprünglich wie bei den andern reinen schweizerischen Demokratien auf der bäuerlichen Gesellschaft beruhte, stellen wir fest, daß zirka fünfundsiebzig Prozente der souveränen Bürger in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer

kleinen Schicht ebenfalls souveräner Bürger der gleichen Landsgemeindedemokratie stehen. Ich erwarte, daß hier der Einwand erhoben wird: Diese Demokratie der Glarner Landsgemeinde hat es vor mehr als 60 Jahren fertiggebracht, daß die Mehrheit von Fabrikarbeitern und kleinen Bauern der kleinen, wirtschaftlich ausschlaggebenden Schicht der Unternehmer und Fabrikanten, der Nachkommen der alten Herren, das Gesetz aufzwang. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Glarus führte in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts das erste Fabrikgesetz auf Schweizerboden ein und zwar durch Landsgemeindebeschuß im Kampf gegen die Fabrikanten. Aber ebenso richtig ist, daß diese Kraftanstrengung der Mehrheit der souveränen Bürger nur unter der Führung entschlossener und aufgeklärter Männer möglich war, die ihrerseits sozial der gehobenen, wirtschaftlich dominierenden Schicht angehörten. Der Fortschritt war also in der Landsgemeindedemokratie einer Fronde der alten Herrenschicht zu verdanken, eine Erscheinung, die wir fast überall bei den historischen Umwälzungen bemerken können. Die Landsgemeinde war auch damals der antike Chor in der Auseinandersetzung innerhalb der tatsächlich, wenn auch nicht formell-rechtlich regierenden und ausschlaggebenden Bevölkerungsschicht in der Landsgemeindedemokratie Glarus.

Wir haben vorhin auseinandergesetzt, daß die Landsgemeindedemokratie ein souveränes Volk von Gleichen, Gleichartigen voraussetze, soll ihr Wesen und ihr Leben gesund bleiben. Die Gegensätze, die zwischen einem kleinen freien Bauern und einem größeren freien Bauern, einem kleinen schuldenfreien Besitzer und einem größeren schuldenfreien Besitzer bestehen, sind nicht wesentlicher Natur; sie sind beide Besitzer, beide unabhängig, beide gleichartige und gleichwertige Individualitäten. Der Fabrikarbeiter aber ist ein Proletarier, wenn er sich nicht außerhalb seines Berufes irgendwelchen Besitzes erfreut. Keine Proletarier in der Landsgemeindedemokratie wirken wie Sprengpulver. Es fehlt dem landlosen Proletariat, das zur Miete sitzt, das seine Arbeitskraft dem Meistbietenden vermieten muß, das weder Hof noch Heim besitzt, jede eigentliche und reale Verbundenheit mit dem Grund und Boden, mit der Geschichte und damit mit dem Wesen der heimatischen Demokratie, der Landsgemeinde. Wenn im Industriekanton Glarus sich die Landsgemeinde *relativ* gesund erhalten hat, so rührt dies daher, daß die Arbeiterschaft bodenständig geblieben und daß der Arbeiter meistens auch noch Besitzer und Eigentümer von Grund und Boden ist. Das Tagwenrecht, das Recht des Bürgers auf Grund und Boden in seiner Heimatgemeinde (zur Nutznießung), hat hier eine sozial konservierende Funktion ausgeübt, die nicht hoch genug anzuschlagen ist, obwohl sie natürlich die Stellung des industriellen Proletariats zum und im Staat grundsätzlich nicht berührt. Deshalb ändert diese Feststellung für den Kanton Glarus nichts an der objektiven Darstellung des Charakters der Landsgemeinde an sich. Wir haben an Hand der fünfhundertfünfzigjährigen Geschichte des glarnerischen

Staatswesens Gelegenheit, immer wieder den Kampf der verschiedenen Tendenzen innerhalb der Landsgemeinde festzustellen. Dabei möchten wir hierorts nicht weiter zurückgehen als in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Die Reformation hatte den Verzicht auf eine tatkräftige Außenpolitik der alten Eidgenossenschaft zur Folge, also die Schwächung des Bundes im Innern, die zu einer tödlichen Krankheit auswuchs (das war politisch das fatale Erbe der Reformation!). Denn was war diese Reformation? Unseres Erachtens politisch die Nötigung, auf ein lebenswichtiges Attribut eines normalen Staates, nämlich die Außenpolitik, zu verzichten und uns zur Neutralität zu bekennen (nach berühmten Mustern machten wir später aus der Not eine Tugend!). Der große Bund in Oberdeutschland, wie die Eidgenossenschaft offiziell noch lange hieß, konnte von 1530 an keine eigentliche Außenpolitik mehr betreiben, weil er nur noch der Form nach, als Bündnis des Völkerrechtes, weiter bestund, tatsächlich aber durch die religiöse Spaltung bereits vernichtet worden war. Nicht der Rückzug von Marignano (1513) hat uns zur außenpolitischen und nationalen Resignation gezwungen (wir waren damals völkisch von einer beneidenswerten Einheit), sondern der Marsch des Zürcherheeres nach Kappel im Oktober 1531. Indessen war es doch so, daß Bern in den folgenden Jahrhunderten zu einem europäischen Machtfaktor wurde, der auch nach 1513 noch Eroberungskriege führte (Waadt, Savoyen) und der in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Verbindung mit Holland, England und Preußen den habsburgischen, dann namentlich aber den französischen Einfluß und Vormarsch in Westeuropa aufzuhalten verstund. Für die Eidgenossenschaft als ganzes aber gilt: Der Verzicht auf eine auswärtige Politik, die Verkümmern der notwendigsten Funktion eines gesunden Staates (wie gesagt, eine Folge der konfessionellen Zerrissenheit, nicht etwa eine Folge der Schlacht von Marignano!) förderte auch in den Landsgemeindedemokratien die Ausbildung und Festigung einer Herrenschicht. Denn der Krieg und der Kriegsdienst wurden zu einer nationalen Industrie, der Fremden dienst war die erste schweizerische Exportindustrie und exportiert wurde die schweizerische Wehrkraft, exportiert wurden die schweizerischen Proletarier und armen Bauern; Unternehmer waren die reicheren Bauern, die die Ämter in der Landsgemeindedemokratie bekleiden konnten. Als Unternehmer wurden sie, nach Verzicht auf schweizerische nationale Kriege, von Bauern zu Herren, von fürsichtigen und weisen Biedermännern zu gnädigen Herren und Oberen, — nicht nur in den eigentlichen aristokratischen Kantonen, sondern auch in Glarus, Schwyz, Zug und Uri. Immerhin hat die Landsgemeinde von Zeit zu Zeit als eine Institution der permanenten Revolution (das ist sie als an und für sich omnipotente, wirklich souveräne Versammlung des Volkes) die Kompetenzen, die die Herren in stillen Jahren kraft ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit an sich ziehen konnten, wieder an sich gerissen und in dramatischen Episoden die Geschichte des Staatswesens weitergetrieben. Indessen bestunden die Häupter weiter,

und wir können nun feststellen, wie diese Häupter in der Politik je nach der geistigen Beeinflussung von Außen und nach den wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen verschiedene Wege einschlugen: Meist tendierte die Herrschaft der Geschlechter und Häupter auf Ausbildung der Räte hin. Man versuchte nach und nach, die Kompetenzen und die Rechte der Landsgemeinde zu beschränken und die der Räte auszudehnen. Diese Entwicklung wurde gelegentlich, dank des unberechenbaren Charakters der Landsgemeinde, ihres revolutionären Wesens, wieder abgelöst durch die entgegengesetzte: Entrechtung der Räte und willkürliche Ausdehnung der Gewalt der Landsgemeinde unter Führung eines überragenden Hauptes. (Diese Entwicklung stellen wir heute in Nidwalden fest.) Bei genauem Zusehen bemerken wir, daß im Laufe der Geschichte in einzelnen Landsgemeindedemokratien die Errichtung der Diktatur oft vor der Türe stand und es ist wahrscheinlich oft nur der erbärmlichen Kleinheit der Verhältnisse zuzuschreiben, daß es nie dazu kam. Der Führerstaat in allerdings unvollkommener Art war immer eine Form der Landsgemeindedemokratie und zwar entstand er immer dann, wenn eine wirklich volkstümliche Persönlichkeit das volle Vertrauen des Volkes gewinnen und sich erhalten konnte. Diese Persönlichkeit, oft, nicht immer, überragend durch geistige und sittliche Kraft, vermochte dann die Autorität der Landsgemeinde zu heben, weil diese Landsgemeinde zeitweise scheinbar imstande war, dem Ideenflug und dem sittlichen Wollen des Führers zu gehorchen und es schien dann, als ob die Landsgemeinde sittlich gewollt und Hohes gedacht hätte! Die letzte Erscheinung eines großen Landammanns erlebte Glarus in den Jahren 1887—1926 in der Person von Eduard Blumer. Bleiben wir bei der glarnerischen Demokratie, so können wir das überaus Interessante feststellen, daß sie (genau wie die antike athenische) in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Demokratie in ihre äußersten Konsequenzen hinaustrrieb. Für die Glarner Demokraten des Jahres 1792 war die Wahl schon etwas aristokratisches. Der souveräne Landsgemeindemann betrachtete sich als gleichberechtigt mit jedem andern zur Führung der Staatsgeschäfte und dieses Recht durfte ihm nicht durch die Wahl eines andern ebenfalls gleichberechtigten Landsgemeindemannes in irgend ein Amt entzogen werden. Damals wurden für einige Jahre nicht nur besoldete Landesämter (wie Land-(Rats)schreiber usw.), sondern auch Ehrenämter, wie Gesandtschaften und Landvogteien nach Gaster und Lugano ausgelost, „verkübelt“. Man führte das Los ein und es kam vor, daß, dank des „Kübelloses“, irgend ein Geishirt Landvogt in Lugano wurde. Dieser konnte natürlich das Amt nicht ausüben und verkaufte es. Auf diesem Umweg mußte sich die tatsächliche Herrenklasse des Landes doch die Ämter zu reservieren. Die Landsgemeinde hielt darauf, daß die Staatseinkünfte an alle Landsgemeindemannen verteilt wurden. Hier tritt der genossenschaftliche Gedanke der Landsgemeinde verzerrt in Erscheinung.

Eine große Gefahr für die Landsgemeinde tauchte nach dem Kriegsende auf, als man mit Erfolg bemüht war, sie mehr, als ihr gesund war, mit den Ideen der parlamentarischen Demokratie zu infizieren. Damals beschränkte man die Amtsdauer des Landammanns. Das war ein Widerspruch an sich, denn die Landsgemeinde wählt im Landammann den politischen Führer, nicht den Vorsitzenden des kantonalen Vollziehungsausschusses. Die Landsgemeinde ist an sich so souverän, daß sie Jahr für Jahr den Landammann in seinem Amte bestätigen kann; fünfzig Jahre lang kann sie denselben Führer wollen — und die Amtsdauer oder das Vertrauen in den Führer verfassungsmäßig zu beschränken, das war und bleibt ein Unsinn. Dieser Unsinn verbitterte die letzten Lebensjahre des Landammanns Blumer. Anno 1919 kam ein Landesstatthalter in die Jahre und hätte es gern gesehen, wenn er nun endlich auch einmal Landammann geworden wäre. Deshalb wurde in einer Stimmung des Defaitismus die Amtsdauer für den Landammann verkürzt auf sechs Jahre, in der glarnerischen Verfassung des Jahres 1887, die heute noch gilt, ist von einer solchen Beschränkung nicht die Rede. Wider den Sinn der Landsgemeinde ist auch die Einführung des Proporzses für die Wahl der vorberatenden Behörde. Denn im Volke selbst, das letztlich entscheidet, und zwar als Gesamtheit, sind die verschiedenen politischen Auffassungen ja schon vertreten und es hat deshalb wenig Sinn, in einer Behörde, die faktisch sozusagen nichts bestimmen und entscheiden kann, jede politische Schattierung innerhalb des souveränen Volkes vertreten zu lassen. Was die vorberatende Behörde tun muß, das ist allein: Der Landsgemeinde klare und bestimmte Anträge zu stellen. Kompromisse sollen nicht im Ratsaal, sondern vor dem Angesicht des in der Landsgemeinde versammelten souveränen Volkes selbst getroffen werden. Der Landsgemeinde ist jede Politik der Hintertüren und der stillen Abmachungen schädlich. Aber wir stellen diese Politik der Hintertüren und der stillen Abmachungen gerade in der heute noch bedeutendsten Landsgemeindedemokratie fest und es war diese Landsgemeindedemokratie, die wir im Auge haben, die es fertig brachte, daß das Volk jahrelang, während mehrerer Amtsperioden, seine Vertreter in den Nationalrat nicht mehr wählen konnte.

Soll die Landsgemeinde weiterleben, so darf sie keine romantische Angelegenheit werden. Wer einmal dem Vaterlande Treue geschworen hat, wer einmal geschworen hat, die Gesetze des Bundes und des Kantons zu halten, der sollte nicht alle Jahre diesen Eid wiederholen müssen, und dazu noch vor Gott, an den der Eidleistende doch hoffentlich noch glaubt. Ein Eid gilt für das ganze Leben, wenn man von ihm nicht rechtsgültig entbunden worden ist, sonst ist er eine leere Formalität, so leer wie die Formalitäten der Bundesgrüße und Bundesseide der alten Eidgenossenschaft vor 1798.

Die Landsgemeinde ist auch keine „Attraktion“ für den Fremdenver-

kehr. Die Landsgemeinde ist eine Forderung an die Zukunft, eine Möglichkeit der Zukunft.

Täuschen wir uns nicht: Für viele Zeit- und Eidgenossen ist heute die Landsgemeinde eine malerische Sehenswürdigkeit, ein Überbleibsel aus der pittoresken Schweiz, ein Volksgebrauch, interessant für Volkskundler. Man organisiert Extrazüge der Bundesbahnen und Sonderdienste der Auto-Unternehmungen nach den Landsgemeindeorten, man staunt die Helmläfer an, die Weibel und die alten Landsknechte, man lacht und freut sich über die an den Regenschirmen angebundenen Säbel der kleinwüchsigen Appenzeller, man sieht dies und das, was man in Bern, Zürich und Basel nicht sieht; genug, die Landsgemeinde ist zur Weide für romantische Seelen geworden. Sie ist im besten Falle für viele eine Angelegenheit des Heimatschutzes oder des Naturschutzes, wie ein altes Tor, eine Ruine, eine zerfallende Stadtmauer und ein schöner alter Lindenbaum. Sie ist für viele Schweizer der Hochebene Gegenstand der Volksfreude geworden, wie der Umzug der sog. Zünfte am Zürcher Sechseläuten und andere Sitten und Gebräuche, die heute der materiellen Grundlage einer wirtschaftlichen und politischen Tatsache entbehren. Die Landsgemeinde ist zu einem patriotischen Schauspiel geworden; man staunt das große Landes Schwert, Landesbanner und die feierliche Eidesleistung an und vergißt dabei, daß die Schweiz, in der die Unselbständigerwerbenden, die Arbeitnehmer, über siebenzig Prozente der Bevölkerung ausmachen, ein moderner Industriestaat geworden ist auf einer viel zu schmalen agrarischen Basis. Man ist gerne bereit, in diesen Landsgemeinden die Versammlung des alten Volkes der Hirten zu sehen. Denn jedes Volk liebt seine Illusionen. Die feierliche Landsgemeinde täuscht für einen Augenblick eine Selbstherrlichkeit eines eidgenössischen Standes vor, die nicht mehr besteht. Viel mehr, als das souveräne Volk an der Landsgemeinde, bestimmt heute in diesen Tälern der eidgenössische Beamte in Bern die Geschicke des Einzelnen und des kantonalen Gemeinwesens.

Nach geschichtlicher Erfahrung kann einem Volke nichts schlimmeres begegnen, als der Zwiespalt zwischen der äußern Form seines politischen Lebens und dem Wesen seiner Gemeinschaft. Tradition ist gut, leere Tradition ist aber nichts anderes als eine Lüge; Lüge ist stets eine Wahrheit von gestern oder von vorgestern. Die Landsgemeinde steht heute in Gefahr, eines der nationalen Feste der Eidgenossen zu werden, an dem die Spieße und Hellebarden einer versunkenen großen Zeit stolz von den Enkeln auf den Straßen herumgetragen werden, die nur so tun, als ob sie bereit wären, zur Murten Schlacht auszuführen. Schwerter und Hellebarden einer versunkenen Zeit haben im Zeitalter der Maschinengewehre und Infanteriekanonen, der Tanks und Panzerwagen, der Minen und der Bomber nichts mehr zu suchen. Historizismus ist immer ein Kennzeichen einer Gesellschaft, die sich vor dem Alltag, vor der Gegenwart fürchtet. Sie flüchtet sich zurück in idyllische Zeiten; sie tut mit krampf-

hafter Heiterkeit so, als ob diese idyllischen Zeiten noch Gegenwart wären oder wieder kommen könnten. Man schwört auf Verfassungen, die die eidgenössische Regierung und das eidgenössische Parlament am laufenden Band verlegen, man täuscht eine kantonale Unabhängigkeit und Souveränität vor, die heute im Widerspruch mit der Vernunft und mit wirtschaftlichen, sozialen und politischen Begebenheiten steht. Die Landsgemeinde wird verschwinden, wenn sie eine historische Sehenswürdigkeit bleibt und sich nicht dem Charakter des Jahrhunderts anpassen kann. Dies gilt allerdings nicht nur für die Landsgemeinde, sondern für die ganze Schweiz: Sie müssen beide, wenn sie bestehen bleiben wollen, zeitgemäß werden. Jeder Anachronismus ist eine fatale und hoffnungslose Sache.

* * *

Über ich glaube an die Landsgemeinde. Nicht nur, weil ich Angehöriger einer Landsgemeindedemokratie bin; ich glaube an die Idee und an die Zukunft der Landsgemeinde, weil ich Schweizer bin. Nach ihrem Wesen verkörpert die Landsgemeinde die Einmaligkeit unserer schweizerischen Demokratie. Es gibt eine schweizerische Demokratie, und sie steht im Gegensatz zur Demokratie des Westens, zur Tyrannei des Südens, zum Führerstaat des Nordens (der eine rein militärische Gefolgschaft ist). Die schweizerische Demokratie ist die Herrschaftsform der freien Männer, eine Massenaristokratie Freigeborener, die durch keine Klassenunterschiede voneinander getrennt sind. In der kapitalistischen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts war die Landsgemeinde ein Fremdkörper, die Demokratie der Landsgemeinde wurde zu einer höchst formalen Angelegenheit. Im Proletarierstaat des marxistischen Sozialismus ist die Landsgemeinde undenkbar, undenkbar ist sie auch im gleichgeschalteten Staat des Faschismus. Sie ist die Form der Selbstverwaltung im kleinen Kreise, natürliche Talchaftsautonomie, mit der Grundlage einer gesunden bäuerlichen Wirtschaft; dieser kleine, natürlich gegebene und historisch gewordene Kreis ist die politische Schule eines ganzen Volkes. Ihre wirkliche und reale Renaissance setzt die Entproletarisierung der Masse des Volkes voraus, eine starke Schicht des Mittelstandes, vor allem eine gesunde bäuerliche Basis der ganzen Nation. Sie setzt voraus eine starke Staatsgewalt, die in Wirklichkeit Herrin ist über die wirtschaftlich Mächtigen. Sie duldet keine politische und geistige Abhängigkeit der Volksmassen von der kleinen kapitalkräftigen Schicht des Volkes. Auch wirtschaftlich muß der Staat stärker sein als die größte Kapitalmacht im Lande. Die Landsgemeinde muß uns den Weg weisen zur neuen Schweiz. Soll sie weiter bestehen, so müssen vorerst die geistigen und die sozialen Voraussetzungen für ihre Existenz geschaffen werden. Der soziale Ausgleich (nicht die Fürsorge) muß eine vornehme Aufgabe des nationalen Staates der

Eidgenossenschaft und der selbstverwaltenden Gemeinwesen, also auch der Landsgemeinde werden.

Mit der Herrschaft des Parlaments ist die Idee der Landsgemeinde unvereinbar, nicht aber mit der Existenz einer starken und verantwortungsfreudigen Regierung, die sich nur ihrem Gewissen und dem Volke gegenüber verantwortlich weiß. Wie wenig heute die tatsächlich, wenn auch nicht formal höchste Landesbehörde, der Bundesrat, sich für ihre Politik die Zustimmung und das Vertrauen, die Rückendeckung durch das souveräne Volk verschafft, wissen wir alle. Die Regierungspraxis der obersten eidgenössischen Behörde ist erfüllt von der Abneigung, das Volk zu fragen. Wieviel stärker wäre unser Bundesrat, wenn er im Sinn und Geist der Landsgemeinde die Zustimmung des Volkes freiwillig suchen, wenn er um ein Vertrauensvotum der ganzen Nation nachsuchen würde, bevor er entscheidende und wichtige politische Maßnahmen trifft. Der Bundesrat, der den geradezu phantastischen Begriff der materiellen Dringlichkeit von Bundesbeschlüssen erfunden hat, fragt das Volk auch dann nicht um seine Meinung, wenn er es nach der von ihm beschworenen Verfassung fragen sollte! Die Kantone, vor allem die Landsgemeindedemokratien, sind heute noch, trotz ihrer Unzulänglichkeiten, wegen der bei ihnen noch vorhandenen Möglichkeit der praktischen Auswirkung der vollen Volkssouveränität die festen Säulen des schweizerischen Rechtsstaates, der auf eidgenössischem Boden bedenklich schwankt; das wird auch der Gegner des Föderalismus zugeben.

Wir können die Landsgemeinde nicht loslösen aus der politischen Gegenwart der Schweiz. Sie wird nur bestehen bleiben, wenn sie in dieser modernen Schweiz eine Funktion, eine Aufgabe zu erfüllen hat. Als historisches Prunkschauspiel lebt sie nicht mehr lange. Sie wird aber bestehen bleiben, wenn sie ein Element ist der nationalen Dynamik, ein Element der nationalen Bewegung, des nationalen Lebens.

Das neue amerikanische Neutralitätsgesetz.

Von Hans Wilhelm Spiegel.

Mit der gleichen Hast, die schon bisher ein Kennzeichen der amerikanischen Neutralitätsgesetzgebung war, hat der Kongreß dem neuen Gesetz am 29. April dieses Jahres seine Zustimmung erteilt. Da das alte Gesetz am 1. Mai zu erlöschen drohte, waren besondere Anstrengungen nötig, um ein Vakuum zu verhüten. Die Eile, die während der letzten Tage vor dem Zustandekommen des Gesetzes zu beobachten war, steht freilich in einem Mißverhältnis zu der ganz außerordentlichen Bedeutung, die der neuen Maßnahme zukommt. Nicht weniger als achtzehn verschiedene Gesetzent-